



**Theologische Hochschule Friedensau
Fachbereich Christliches Sozialwesen**

**Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang**

Gesundheits- und Pflegewissenschaften

(BA-GPW)

Stand: August 2011

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums, akademischer Grad**
- § 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen**
- § 3 Prüfungsausschuss**
- § 4 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

II. Organisation des Studiums

- § 5 Creditsystem, Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen**
- § 6 Prüfungsrelevante Studienleistungen, Studiennachweise**
- § 7 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen**
- § 8 Studiumumfang, Studienfächer**
- § 9 Veranstaltungsteilnahme, Teilnahmebeschränkung**

III. Bachelorarbeit

- § 10 Ziel und Art der Bachelorarbeit**
- § 11 Gutachter**
- § 12 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit**
- § 13 Bachelorarbeit**

IV. Bachelorprüfung

- § 14 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung**
- § 15 Bewertung von Prüfungs- und prüfungsrelevanten Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote**
- § 16 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

V. Schlussbestimmungen

- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 18 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 20 In-Kraft-Treten**

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums, akademischer Grad

- (1) Der Studiengang Bachelor of Arts Gesundheits- und Pflegewissenschaften, abgekürzt BA-GPW, hat zum Ziel, einen berufsqualifizierenden akademischen Abschluss zu vermitteln. Die berufliche Qualifikation bezieht sich auf professionelle Handlungskompetenzen in verschiedenen Handlungsfeldern der Gesundheits- und Pflegewissenschaften und beruht auf theoretischen Kenntnissen und methodischen und praktischen Fähigkeiten.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium verleiht der Fachbereich Christliches Sozialwesen (FB CSW) der Theologischen Hochschule Friedensau (ThHF) den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts (B.A.)". Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (3) Alle nachfolgenden aufgeführten Status- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen und von Männern in der männlichen Form geführt. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden und akademischen Bezeichnungen.

§ 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Das Studium kann einmal jährlich zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Zum Studium werden Studienbewerber zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung;
 - b) wenn keine Hochschulzugangsberechtigung vorliegt, kann der Nachweis der erforderlichen Eignung nach Erfüllung der Kriterien gem. der Ordnung der Feststellungsprüfung des FB CSW erbracht werden. (s. Ordnung für die Prüfung zur Feststellung der Studienbefähigung für den FB CSW)
- (3) Für Studienbewerber die ihren zum Studium bzw. zur Feststellungsprüfung berechtigenden Schulabschluss nicht in deutscher Sprache erworben haben, ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen TestDaF-Prüfung oder ein gleichwertiger Sprachnachweis erforderlich. Die Mindestanforderung für eine bestandene TestDaF-Prüfung ist auf 2x TDN 4 und 2x TDN 3 festgelegt. Dieser Nachweis ist gegebenenfalls vor einer notwendigen Feststellungsprüfung zu erbringen. Im Zweifelsfall der Gleichwertigkeit entscheidet das Prüfungsamt.
- (4) Eine Einschreibung an der ThHF kann nur erfolgen, wenn ein Ausbildungsvertrag mit dem Krankenhaus Waldfriede geschlossen ist.

- a) In den ersten 6 Semestern erfolgt eine Exmatrikulation, wenn der Ausbildungsvertrag aufgelöst worden ist.
 - b) Die Vorlage eines Vertrages erübrigt sich, wenn der Bewerber bereits eine abgeschlossene Krankenpflegeausbildung nachweisen kann. In diesem Falle müssen ggf. B.A.-relevante Leistungen zusätzlich erbracht bzw. nachgeholt werden.
 - c) Das Studium im 7. bis 9. Semester ist unabhängig vom Bestehen eines Ausbildungsvertrages, erfordert aber den Nachweis von B.A.-relevanten Leistungen analog zum Studienprogramm der Semester 1-6.
- (5) Für die Zulassung zum Studium sind die erforderlichen Anträge einschließlich der notwendigen Unterlagen fristgemäß beim Zulassungsamt einzureichen. Die Termine werden vom Zulassungsamt bekannt gegeben.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Für die inhaltliche Begleitung des Studiums wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er kann zu allen, die Prüfung betreffenden Fragen, angerufen werden. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen: Dekan (Vorsitzender), mindestens fünf hauptberuflich Lehrende sowie eine Studentenvertretung. Der Vorsitzende kann ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Stellvertreter beauftragen. An einzelnen Aufgaben und Entscheidungen kann der Prüfungsausschuss andere Mitglieder der ThHF sowie Vertreter aus der beruflichen Praxis beteiligen. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und der Studentenvertretung mindestens fünf hauptberuflich Lehrende anwesend sind. Er ist auch ohne Anwesenheit der Studentenvertretung beschlussfähig, soweit diese nach ordnungsgemäßer Ladung die Teilnahme an der Sitzung des Prüfungsausschusses abgelehnt hat und keine Vertreter entsandt hat. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

- (5) Der Vertreter der Studierenden wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Leistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder seine eigene Prüfung betreffen, nimmt er oder sie ebenfalls nicht teil.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit und den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind den Studierenden unverzüglich durch das Prüfungsamt mitzuteilen. Dem Kandidaten ist bei Widerspruch Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (8) Die Bescheide über Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Der Prüfungsausschuss richtet ein Prüfungsamt ein. Es besteht aus dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Registrar/der Registrarin. Aufgaben des Prüfungsamtes sind die Bekanntgabe der Beschlüsse des Prüfungsausschusses, die Entgegennahme der Meldungen zur Abschlussarbeit sowie die Aufbewahrung derselben.

§ 4 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer Universität, einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland werden ohne zusätzliche Prüfung anerkannt, soweit die Module in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen mit denen des BA-GPW vergleichbar sind.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Universitäten, Hochschulen oder vergleichbaren Ausbildungsstätten in Deutschland oder im Ausland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des BA-GPW an der ThHF im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder einschlägig qualifizierten Fachleuten ausländischer Hochschulen Hilfestellung einholen.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können angerechnet werden.
- (5) Der Antrag auf Anerkennung ist rechtzeitig unter Vorlage sämtlicher für die Anrechnungsentscheidung relevanter Unterlagen dem Prüfungsamt vorzulegen. Das Prüfungsamt leitet die Anträge an die entsprechenden Modulverantwortlichen zur Entscheidung über die Anrechnung weiter.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 15 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ oder „angerechnet“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden soll.

II. Organisation des Studiums

§ 5 Creditsystem, Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt viereinhalb Jahre (9 Fachsemester). Sie kann auf Antrag bis zu 2 Fachsemester verlängert werden. Der Studiengang ist dual konzipiert. Er teilt sich nach der Regelstudienzeit auf in 6 Fachsemester, die mit hohen Praxisanteilen im Krankenhaus Waldfriede studiert werden, und in 3 Fachsemester Präsenzstudium an der ThHF (siehe Anhang).
- (2) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des BA-GPW - die Studienleistungen - werden modularisiert angeboten. "Modul" bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten, die gem. European Credit Transfer System (ECTS) mit Leistungspunkten (Credits = Cr) berechnet werden. Die Module schließen nach einem oder zwei Semestern ab. Module sind gesamthaft zu belegen, d. h. einzelne, aus Modulen herausgelöste Lehrveranstaltungen können nicht belegt werden. Der Studiengang setzt sich aus den im Modulhandbuch vorgesehenen Modulen zusammen. Es wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unterschieden.

- (3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Cr dargestellt. Der Gesamtaufwand zur Erreichung der Lernziele beträgt 180 Credits. In den ersten 6 Fachsemestern am Krankenhaus Waldfriede werden insgesamt 90 Credits erworben. In den Fachsemestern 7, 8 und 9, die als Präsenzstudium an der ThHF angeboten werden, können jeweils 30 Credits erworben werden.
- (4) Ein Modul umfasst in der Regel 5 bzw. 10 Cr und beinhaltet Prüfungsleistungen.
- (5) Einem Cr liegen in der Regel 30 Zeitstunden (à 60 min) zugrunde.
- (6) In dieser Ordnung vorgeschriebene Fristen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss aus folgenden Gründen verlängert oder unterbrochen werden:
 - a) Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
 - b) Krankheit oder andere vom Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
 - c) Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes,
 - d) ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu 2 Semestern
 - e) Vorliegen eines Härtefalls.
 - f) Der erforderliche Nachteilsausgleich im Studien- und Prüfungsverlauf wird eingeräumt durch eine Annäherung der Ausgangsbedingungen und Herstellung der Chancengleichheit. Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (7) Der Studiengang ist nicht für berufsbegleitend Studierende konzipiert. Dennoch können Interessenten einen Antrag auf individuelle Vereinbarungen an den Prüfungsausschuss stellen, der mit Anpassungsmodalitäten berücksichtigt werden kann.

§ 6 Prüfungsrelevante Studienleistungen, Studiennachweise

- (1) Die gemäß § 5 und im Modulhandbuch vorgeschriebenen Studienleistungen sind prüfungsrelevant. Sie sind entsprechend den Bestimmungen des § 15 zu bewerten. Die Bewertungen gehen gemäß § 15 Abs. 3 anteilig in die Gesamtnote ein.

- (2) Voraussetzung für die Vergabe von Cr für Studienleistungen ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung und das erfolgreiche Erbringen der Leistungsnachweise. Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn neben der Erfüllung der im Modulhandbuch genannten Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten mindestens die Gesamtnote "ausreichend" (4,0) in den Leistungsnachweisen erreicht wurde. Die Leistungsnachweise bestehen unter anderem in Kolloquien, Haus- und Seminararbeiten, Referaten und Klausuren. Die Art der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 180 Minuten und wird, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, vom Leiter der Veranstaltung festgelegt. „Multiple choice“-Fragen sind zulässig.

Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Haus- oder Seminararbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Haus- oder Seminararbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

Gemeinschaftlich verfasste Haus- oder Seminararbeiten (Teamarbeiten) sind zulässig, wenn die einzelnen Teile der Arbeit den Verfassern individuell zurechenbar sind.

Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (3) Eine mit nicht mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Leistungsüberprüfung kann einmal wiederholt werden. Ist auch die Wiederholung nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht, und Cr werden nicht vergeben. Die Terminvergabe für die Wiederholung erfolgt durch den Prüfer. Die Wiederholung hat spätestens innerhalb des nachfolgenden Semesters zu erfolgen. Wird eine Leistungsprüfung auch nach der 1. Wiederholung nicht bestanden, muss das gesamte Modul neu belegt werden.
- (4) Zum Nachweis einer erfolgreich erbrachten Studienleistung wird ein Transkript (qualifizierter Studiennachweis) von der Registratur ausgestellt. Es enthält mindestens den Namen des Studierenden, die genaue Bezeichnung des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem das Modul durchgeführt wurde, sowie die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistung für das Modul. Für die Registratur, ist von den Leitern der jeweiligen Lehrveranstaltungen eine Bewertung über die Leistungsnachweise im vorhandenen computergestützten Informationssystem einzutragen.

- (5) Die Wiederholung eines erfolgreich abgeschlossenen Leistungsnachweises ist ausgeschlossen.

§ 7 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

- (1) Die im Modulhandbuch benannten Pflicht- und Wahlpflichtmodule beinhalten ausschließlich Pflichtlehrveranstaltungen.
- (2) Die genannten Pflichtlehrveranstaltungen sind für den erfolgreichen Abschluss eines Studienmoduls erforderlich. Eine Übersicht über die für das Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem Modulhandbuch.
- (3) Pflichtlehrveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.

§ 8 Studienumfang, Studienfächer

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module (einschließlich 1 SWS für die Lehrveranstaltung zu der Bachelorarbeit) beträgt i. d. R. 94 SWS.
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Cr nachgewiesen werden. Darin sind 10 Cr für die Bachelorarbeit enthalten.
- (3) Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

§ 9 Veranstaltungsteilnahme, Teilnahmebeschränkung

- (1) Für die Teilnahme an Modulen, in denen prüfungsrelevante Studienleistungen erbracht und somit Cr erworben werden sollen, ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Diese Anmeldung erfolgt im Rahmen der Ersteinschreibung bzw. Rückmeldung jeweils zu Semesterbeginn.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen für eine Teilnahme nicht gegeben sind oder eine der in § 5 genannten Fristen überschritten ist; § 5 Abs. 6 ist anzuwenden.
- (3) Tritt der Studierende nach der Umschreibefrist von der Anmeldung zurück oder bricht er die Teilnahme an dem Modul ab, ist eine erneute Anmeldung zum gleichen Modul nur noch einmal möglich.

III. Bachelorarbeit

§ 10 Ziel und Art der Bachelorarbeit

Durch die Bachelorarbeit soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen theoretischen, praktischen, und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Gesundheits- und Pflegewissenschaften erworben hat.

§ 11 Gutachter

Gutachter für die Bachelorarbeit sind i. d. R. Lehrende der ThHF, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen können auf Beschluss des Prüfungsausschusses zu Gutachtern bestellt werden, soweit diese selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Kandidat kann Gutachter vorschlagen. Vorgeschlagen werden kann jeder Prüfungsberechtigte. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Gutachter rechtzeitig bekannt gegeben werden. Für die Gutachter gilt die Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer:
 - a) ordnungsgemäß im BA-GPW an der ThHF eingeschrieben ist,
 - b) mindestens 120 Cr erworben hat;
dabei gilt für Studierende außerdem: beide Praktika müssen erfolgreich abgeschlossen sein;
 - c) nicht seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (2) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des 8. Fachsemesters. Der Anmeldetermin wird rechtzeitig durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) eine Erklärung über die gem. Abs. 1 b) erbrachten Studienleistungen,
 - b) der Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit und der Sprache, in der die Arbeit angefertigt wird, mit der schriftlichen Zustimmung des vorgeschlagenen Erstgutachters,

- c) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Fach Gesundheits- und Pflegewissenschaften an einer Universität oder Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
 - d) eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im BA-GPW oder in denselben Fächern eines anderen Studienganges an einer Universität oder einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit und die Gutachter. Er setzt den Beginn der Bachelorarbeit fest und macht diesen aktenkundig.
- (5) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden, oder
 - c) der Kandidat eine Bachelorprüfung im Fach Gesundheits- und Pflegewissenschaften an einer Universität oder einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
 - d) der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind, oder
 - e) die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den der Kandidat zu vertreten hat. Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (7) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich der Kandidat an einer Universität oder einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 13 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine in eine i. d. R. 40- bis 60-seitige anzufertigende Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Gesundheits- und Pflegewissenschaften mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Gutachter der Arbeit leiten den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit an. Der Kandidat informiert die Gutachter regelmäßig über den Fortgang der Arbeit. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(8) Für den Beginn der Bachelorarbeit ist die Mitteilung des Prüfungsamtes über die Zulassung maßgebend.

(9) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.

(10) Die Bachelorarbeit umfasst einschließlich des Forschungskolloquiums einen Arbeitsumfang von 300 Zeitstunden. Zwischen Vergabe der Zulassung und Abgabe der Bachelorarbeit stehen maximal 16 Wochen Bearbeitungszeit zur Verfügung. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Erstgutachter die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. Auf die Einhaltung der Regelstudienzeit ist zu achten.

(11) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Zulassung zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu vereinbaren. Die Bearbeitungszeit wird dadurch nicht verlängert, es sei denn die Umstände, die zur Verlängerung führen, sind nicht vom Kandidaten zu vertreten.

(12) Der Kandidat reicht fristgemäß die Bachelorarbeit gebunden und in zweifacher Ausfertigung, sowie in elektronischer Form (pdf-Format auf CD) beim Prüfungsamt ein. Er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Einer Arbeit in englischer Sprache ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

(13) Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(14) Das Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit den Gutachtern zu.

(15) Grundsätzlich wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als zwei volle Notenstufen (> 2,0) auseinander, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter. Aufgrund der drei Gutachten legt der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(16) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 5 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der ersten Anfertigung seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

IV. Bachelorprüfung

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden sowie die gemäß § 6 Abs. 1 erforderlichen prüfungsrelevanten Studienleistungen erbracht wurden.

Bei der Berechnung der Bachelor-Gesamtnote werden die Modulendnoten entsprechend den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulendnoten gemäß § 15 Abs. 3 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in dem BA-GPW an einer anderen Universität oder Hochschule in Deutschland, oder im Ausland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in denselben Fächern eines anderen Studiengangs an einer Universität oder Hochschule in Deutschland oder im Ausland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt werden.

(3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(4) Kann eine Prüfungsleistung oder prüfungsrelevante Studienleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums im BA-GPW nicht mehr möglich.

Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

(5) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Bewertung von Prüfungs- und prüfungsrelevanten Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Für die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine sehr gute Leistung; die die Anforderungen übertrifft oder umfassend und fehlerfrei erfüllt;
2	=	gut	=	eine gute Leistung, die die Anforderungen erfüllt und höchstens geringfügige Fehler aufweist
3	=	befriedigend	=	eine befriedigende Leistung, die in ihren wesentlichen Teilen den Anforderungen entspricht, allerdings nennenswerte Mängel aufweist;
4	=	ausreichend	=	eine ausreichende Leistung, die deutliche Mängel aufweist, aber noch überwiegend den Anforderungen gerecht wird;
4,3	=	nicht ausreichend	=	eine nicht ausreichende Leistung, die in ihren wesentlichen Teilen oder mehrheitlich nicht den Anforderungen gerecht wird.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Note 0,7 ist dabei ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote des absolvierten Studienganges ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, die entsprechend ihrer Credits gewichtet werden. Eine Ausnahme bilden die Bachelorarbeit, die mit dem doppelten Gewicht der Credits und die Praktikumsmodule, die mit dem halben Gewicht der Credits in die Berechnung eingehen.

Die so ermittelte Gesamtnote lautet: Bei einem Notenwert

bis	1,5 einschließlich	=	sehr gut
von	1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
von	2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
von	3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
über	4,0	=	nicht ausreichend

(4) Bei der Bildung von Gesamtnoten wird für die ungerundeten Modultelleistungen nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, erhält der Kandidat unverzüglich, spätestens nach vier Wochen, ein Zeugnis, das die Noten der Bachelorarbeit, der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gemäß § 15 Abs. 1 bzw. numerischer Wert gemäß § 15 Abs. 1 und 2), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Bachelorarbeit aufgenommen. Zusätzlich kann auf Antrag des Kandidaten im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines "Bachelor of Arts (B.A.)" beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von dem Dekan des Fachbereichs, dem Rektor und dem Vorsitzenden des Kuratoriums unterzeichnet. Auf Antrag des Kandidaten wird gleichzeitig mit dem Zeugnis auch eine in Englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet.

(4) Zusätzlich erhält der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von der Europäischen Union/ Europarat/ UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Aus dem DS gehen insbesondere die Inhalte des erfolgreich absolvierten Studiums im Einzelnen hinsichtlich ihres Inhalts oder Gegenstand, ihres Anteils am Gesamtstudienvolumen sowie die erbrachten Leistungen hervor. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Studierende, die die ThHF ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der ThHF in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Dekan des Fachbereichs zu richten.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt für prüfungsrelevante Studienleistungen, wenn diese nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht werden, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart. Die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Das Recht des Kandidaten Prüfungen während seiner Beurlaubung zu wiederholen bleibt unbenommen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Prüfungsausschuss kann ihn auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(4) Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann er vom jeweiligen Prüfer bzw. der mit der Prüfung beauftragten Aufsichtsperson von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Prüfungsausschuss kann den Kandidaten darüber hinaus in schwerwiegenden Fällen von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 4 Satz 2 ist dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

- (6) Die Bestimmungen der Absätze 1-5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 18 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Der Prüfer wird dazu angehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das DS sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde gemäß § 16 Abs. 3 einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Kandidaten wird, nach Abschluss des Prüfverfahrens, auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach dem Beschluss durch den Senat der ThHF nach Erfüllung der öffentlichen Akkreditierungskriterien in Kraft.

Friedensau,
Der Dekan
des Fachbereichs Christliches Sozialwesen
der Theologischen Hochschule Friedensau
Prof. Dr. habil. Horst Friedrich Rolly